



## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft Kahl/Main  
Wertpapier-Kenn-Nummer A1681X / ISIN DE 000A1681X5

Wir laden unsere Aktionäre zu der  
**am Mittwoch, den 31. August 2016**  
**um 10:30 Uhr**

in der Deutschen Nationalbibliothek  
Adickesallee 1  
60322 Frankfurt am Main

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**SINGULUS** 

# Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2015 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB, sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter [www.singulus.de](http://www.singulus.de) (unter Investor Relations/Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2015 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft bzw. des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch kostenlos zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2015, wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Aus diesem Grund entfällt eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2015 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr 2015 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Änderung § 9 Ziffer 9.2 Satz 1 der Satzung**

Es ist beabsichtigt, die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder flexibler auszugestalten. Die Satzung in ihrer aktuellen Fassung sieht eine Amtsdauer bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Durch die Satzungsänderung soll ermöglicht werden, die Aufsichtsratsmitglieder auch für eine kürzere Amtsdauer zu bestellen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 9 Ziffer 9.2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.“

#### **5. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 9 Ziffer 9.1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 31. August 2016 endet die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Unter Berücksichtigung der in seiner Geschäftsordnung für seine Zusammensetzung vorgesehenen Ziele schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die nachstehenden Personen wieder als Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird:

a) **Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, Bauingenieur,  
wohnhaft in Essen, Deutschland**

Herr Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, wohnhaft in Essen, ist Diplom-Bauingenieur.

Herr Dr.-Ing. Lechnitz ist kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG.

b) **Christine Kreidl, Diplom-Kauffrau,  
wohnhaft in Regensburg, Deutschland**

Frau Christine Brigitte Kreidl, wohnhaft in Regensburg, ist Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin.

Frau Kreidl ist kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG.

c) **Dr. rer. nat. Rolf Blessing, Diplom-Physiker,  
wohnhaft in Trendelburg, Deutschland**

Herr Dr. Rolf Blessing, wohnhaft in Trendelburg, ist Diplom-Physiker. Er ist Geschäftsführer der „B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten“ GBR, Bad Karlshafen.

Herr Dr. Blessing ist kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG.

Die Lebensläufe der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.singulus.de/de/unternehmen/aufsichtsrat.html> abrufbar.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Nach Einschätzung des Aufsichtsrates bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten einerseits und den Gesellschaften des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns, den Organen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG beteiligten Aktionär andererseits.

Die Wahlen werden gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl durchgeführt werden. Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird ferner auf Folgendes hingewiesen: Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat stellt sich Herr Dr.-Ing. Lechnitz zur Wiederwahl als Aufsichtsratsvorsitzender. Frau Kreidl wird erneut als stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende kandidieren.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main,

- a) zum Abschlussprüfer (HGB) und Konzernabschlussprüfer (IFRS) für das Geschäftsjahr 2016,
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht etwaiger unterjähriger verkürzter Abschlüsse und Zwischenlageberichte für den Konzern für das Geschäftsjahr 2016, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden,

sowie

- c) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht etwaiger unterjähriger verkürzter Abschlüsse und Zwischenlageberichte für den Konzern für Quartale des Geschäftsjahres 2017, die vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2017 enden, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden,

zu bestellen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 6.065.814,00 und ist eingeteilt in 6.065.814 Aktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG und dessen Bedeutung)**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung bedarf nach § 13 Ziffer 13.1 der Satzung der Textform (§ 126b BGB) und soll die Stückzahl der Aktien angeben, mit denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht nach § 13 Ziffer 13.2 der Satzung ein in

Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das heißt **auf den Beginn des 10. August 2016, 00:00 Uhr MESZ**, zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum **Ablauf des 24. August 2016, 24:00 Uhr MESZ** unter folgender Adresse zugehen:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
c/o HCE Haubrok AG  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 21 027-289  
E-Mail: meldedaten@hce.de

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Der Nachweisstichtag („**Record Date**“) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wird eine Vollmacht erst nach Ablauf der Frist zur Anmeldung erteilt, muss der Bevollmächtigte nicht mehr angemeldet werden, sondern kann das Stimmrecht des Aktionärs ungeachtet einer eigenen Anmeldung ausüben, sofern der Aktionär selbst rechtzeitig angemeldet war.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich nach § 13 Ziffer 13.3 der Satzung der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 Abs. 10 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis kann auch unter folgender Emailadresse übermittelt werden: **vollmacht@hce.de**.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft („**Stimmrechtsvertretern**“) vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrücklich Weisungen erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter können weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensentscheidungen entgegennehmen. Ebenso wenig nehmen die Stimmrechtsvertreter Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen sollten aus organisatorischen Gründen bis **30. August 2016, 24:00 Uhr MESZ** unter der nachstehend genannten Adresse

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
c/o HCE Haubrok AG  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 21 027-289  
E-Mail: vollmacht@hce.de

zugegangen sein. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist zudem vor Ort möglich.

**Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG; Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz) an den Vorstand der Gesellschaft unter

Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103  
63796 Kahl am Main

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an **HV2016@singulus.de** zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der **31. Juli 2016, 24:00 Uhr MESZ**. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG erfüllt werden.

**Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden (vgl. §§ 126, 127 AktG). Soweit Gegenanträge oder Wahlvorschläge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen diese einschließlich des Namens des Aktionärs mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **17. August 2016, 24:00 Uhr MESZ**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung oder Wahlvorschläge sind zu richten an:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main  
Telefax: +49 (0)6188 440-110  
**HV2016@singulus.de**



Zugänglich zu machende Gegenanträge (nicht aber Wahlvorschläge) sollen mit einer Begründung versehen sein. Die §§ 126 Abs. 2, 127 Satz 1 und 3 AktG regeln zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Gemäß § 126 Abs. 1 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der im Fall von Gegenanträgen zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ (<http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2016.html>) veröffentlicht.

Aktionäre werden gebeten (ohne dass dies eine notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte gemäß § 126 AktG wäre), ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, müssen in der Hauptversammlung jedoch mündlich gestellt werden, um Beachtung zu finden.

### **Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Um eine sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an oben genannte Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

## **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, § 127 und 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.singulus.de](http://www.singulus.de) (dort unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ bzw. unter der Adresse: <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2016.html>).

## **Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG**

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.singulus.de](http://www.singulus.de) (dort unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ bzw. unter der Adresse: <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2016.html>) zugänglich, auf der sich auch die weiteren Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Kahl am Main, im Juli 2016

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

**Der Vorstand**

# Wegweiser zur Hauptversammlung

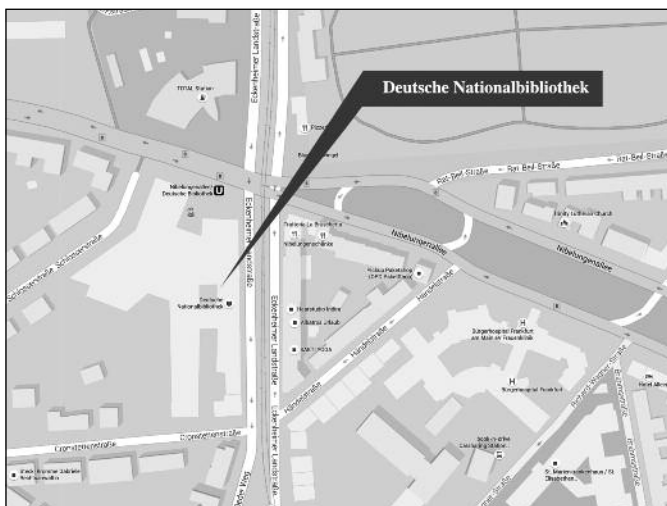
Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main  
Adickesallee 1  
D-60322 Frankfurt am Main

**Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Nationalbibliothek wie folgt zu erreichen:**

- **Von 29. März bis 27. August gilt wegen Bauarbeiten ein Sonderfahrplan:**  
Vom Hauptbahnhof (Tiefebene) mit der U4 Richtung Enkheim bis Haltestelle „Höhenstraße“. Umsteigen in den Bus 32 in Richtung Westbahnhof bis Haltestelle „Deutsche Nationalbibliothek“. Fahrtzeit etwa 20 Minuten.
- **Voraussichtlich wieder ab 28. August 2016:**  
Vom Hauptbahnhof (Tiefebene) mit der U5 in Richtung Preungesheim bis Haltestelle „Deutsche Nationalbibliothek“. Fahrtzeit etwa 10 Minuten.
- Die Bushaltestelle „Deutsche Nationalbibliothek“ wird von der Linie 32 angefahren.

## **Parkmöglichkeit:**

Um die Parkgebühr erstattet zu bekommen, parken Sie bitte ausschließlich in der Tiefgarage der Deutschen Nationalbibliothek (1. UG). Trotz der Baustelle ist die Zufahrt zur Tiefgarage wie gewohnt erreichbar.



## **SINGULUS TECHNOLOGIES – Innovationen für neue Technologien**

**DÜNN-  
SCHICHT-  
TECHNIK**

*SINGULUS TECHNOLOGIES entwickelt Technologien für effiziente und ressourcenschonende Produktionsprozesse. Die Kernkompetenz liegt in der Vakuum-Dünnschichttechnik, bei nasschemischen Verfahren, bei der Oberflächentechnik und bei thermischen Prozesstechniken. SINGULUS TECHNOLOGIES spricht mit dieser Kompetenz neue Arbeitsgebiete an und entwickelt dafür innovative Lösungsansätze.*

**OBER-  
FLÄCHEN-  
TECHNIK**

*Bei allen Verfahren und Applikationen nutzt SINGULUS TECHNOLOGIES sein Know-how in den Bereichen Automatisierung und Prozesstechnik sowie Integration von Fertigungsschritten und ist dabei, diese Lösungen in weitere Anwendungsbereiche zu übertragen.*

**THERMISCHE  
PROZESS-  
TECHNIKEN**

**NASS-  
CHEMISCHE  
VERFAHREN**

*SINGULUS TECHNOLOGIES arbeitet daran, diese Expertise in den bisherigen Segmenten auszubauen, in weitere Märkte zu übertragen und neue Ideen für innovative Produktionslösungen zu entwickeln.*

### **SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Hanauer Landstraße 103  
D-63796 Kahl am Main  
Tel.: +49 6188 440-0  
Fax: +49 6188 440-110  
Internet: [www.singulus.de](http://www.singulus.de)

Investor Relations:  
Maren Schuster  
Tel.: +49 6188 440-612  
E-Mail: [investor-relations@singulus.de](mailto:investor-relations@singulus.de)

**SINGULUS** 